

An:

Bundestagsfraktion
Atompolitische Kommission

zur Kenntnis:

BuVo
BAG'en

BAG ENERGIE

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Energie**
Bündnis 90 / Die Grünen
Bundesgeschäftsstelle
Platz vor dem Neuen Tor 1
10115 Berlin

Astrid Schneider
Georg Kössler
Sprecher/innen

bag.energie@gruene.de

2. Juni 2013

Beschluss der BAG-Energie zum Standortauswahlgesetz (StandAG)

Liebe Bundestagsfraktion,
liebe Verhandelnden aus den Bundesländern,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Energie hat am ‚Forum Standortauswahlgesetz Endlagerung hochradioaktiver Abfälle‘ des BMU vom 31. Mai bis 2.Juni in Berlin im Rahmen einer Sondersitzung teilgenommen und parallel sowie im Anschluss getagt.

Die auf dem Forum geäußerte breite Kritik am vorliegenden Gesetzesentwurf sollte im Sinne des ‚Struckschen Gesetzes‘, dass kein Gesetz den Bundestag so verlässt, wie es hinein gekommen ist, ernst genommen werden und Einfluss in das Gesetzgebungsverfahren finden.

Wir senden Euch beiliegend den am 2. Juni einstimmig und ohne Enthaltung von der BAG-Energie gefassten Beschluss mit der eindringlichen Bitte um Beachtung.

Mit sonnigen Grüßen,

Astrid & Georg
Sprecher/innen der BAG-Energie

Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft Energie

vom 2. Juni 2013 zum

„Standortauswahlgesetz Endlagerung hochradioaktiver Abfälle“

Vorbemerkungen:

Das Symposium vom 31.05.2013 an welchem die BAG-Energie teilgenommen hat, hat eine Vielzahl von gravierenden Mängeln am vorliegenden Gesetzesentwurf öffentlich aufgezeigt.

Wir halten es für dringend geboten, dass vor der Bundestagswahl lediglich ein Rahmengesetz zur Einsetzung einer Kommission und der wichtigsten weiteren Punkte, wie eines Stopps des Transportes von weiteren Castoren nach Gorleben, rechtssicher verabschiedet wird. Nur dann können Verbände und Initiativen ausreichend zur Mitwirkung gewonnen werden.

Aus Sicht der BAG-Energie wäre der Vorab-Ausschluss Gorlebens als Standort rechtlich möglich und sachlich geboten gewesen. Ein Verbleib Gorlebens im Suchprozess ist eine schwere Bürde für das Verfahren und erschwert die Akzeptanz. Laut BDK-Beschluss vom 18. November 2012 in Hannover muss ein Verfahren welches Gorleben einschließt über jeden Zweifel erhaben sein.

Wir fordern die grüne Bundestagsfraktion auf, auf allen Ebenen Schlupflöcher zu verhindern, die das StandAG zu einem Gorleben-Durchsetzungsgesetz zu machen.

Wir fordern auch darüber hinausgehend die grüne Bundestagsfraktion auf - insbesondere die grüne Berichterstatterin - auch eigenständige grüne Änderungsanträge zum StandAG einzubringen.

Notwendige Änderungen am Gesetz aus Sicht der BAG-Energie:

Kommission:

- Besetzung der Kommission / Erweiterung
 - Beteiligte Gruppen sollen selbstbestimmt benennen:
 - ein Drittel Abgeordnete aus EU, Bund und Ländern
 - ein Drittel von WissenschaftlerInnen und ExpertInnen
 - ein Drittel VertreterInnen der Zivilgesellschaft
- Aufgaben der Kommission
 - **Mehr Ergebnisoffenheit für grundsätzliche Fragen der ‚Endlagerung‘**, wie Rückholbarkeit, Suche nicht nur nach einem tiefen geologischen Endlager etc.
 - Nicht nur Entscheidung zu Kriterien, sondern auch zu Behördenstruktur und Verfahren
 - Grundsätze der Bürgerbeteiligung - / Bürger-Entscheidungsrechten definieren
 - Mitentscheidungsrechte der Bevölkerung der betroffenen Standortregionen in Form von Bürgerentscheiden diskutieren
 - Bewertung geo-sozialer Kriterien / Meinung der Bevölkerung als reale Standortfaktoren
 - Beschäftigung mit allem Atommüll, auch schwach- und mittelradioaktivem
 - Beschäftigung auch mit Asse, Schacht Konrad, Morsleben, etc.

- Beschäftigung mit Zwischenlagern
- Muss / kann / soll Gorleben von Beginn an aus dem Verfahren genommen werden, weil Gorleben das Verfahren kontaminiert?
- Zeitlicher Rahmen für die umfassenden Aufgaben der Kommission:
 - Mehr Zeit geben für die Arbeit der Kommission bis Ende der kommenden Legislaturperiode 2017
- Kommission als vom Parlament bestimmtes Gremium einrichten und später als Beleitgremium weiterführen (nicht als vom BMU eingesetzte Kommission) – Kontinuität der Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit der Kommission bei der Kommission selbst ansiedeln, nicht am neuen Bundesinstitut für kerntechnische Entsorgung oder beim BMU
- Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zu beachten:
 - Fristgerechte und frühzeitige rechtzeitige Verteilung von Informationen und Einladungen
 - durchgehenden Livestream von Kommissionssitzungen einrichten
 - open data für alle Dokumente
 - website einrichten
 - Öffentlichkeit / Zuhörer zulassen
 - Eigene Geschäftsstelle mit Öffentlichkeitsarbeit
 - Keine Selektion / Filterung von Informationen
 - Dezentrale Bürgerbeteiligung
- Verpflichtung, dass die Kommission auch internationale Expertise berücksichtigt

Behördenstruktur / EU-Anforderungen / Bundesamt für Kerntechnische Entsorgung:

- Bundesamt für Kerntechnische Entsorgung hat eine zu große Machtkonzentration im gegenwärtigen Gesetzentwurf
- Kommission erarbeitet europarechtlich zulässige Empfehlungen für die sinnvolle Aufgabenverteilung und Behördenstruktur – auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der geltenden EU-Richtlinien
- Die Kommission empfiehlt, ob überhaupt ein neues Bundesamt gegründet werden soll und bis dahin werden keinerlei Fakten geschaffen (Arbeitsverträge etc.). Die Kommission soll diese Frage anhand der damit verknüpften zentralen Regelungen des StandAG überprüfen:
 - Wegen EU-Anforderungen an Gewaltenteilung / sauberen Verwaltungsstrukturen (Operator / Regulator)
 - Aufgabenbestimmung einzelner Akteure
 - Verfahrensabläufe
 - Bewilligungswege
 Die Behördenstruktur sollte also erst nach der Arbeit der Kommission festgelegt werden
- Bundestag entscheidet in einem zweiten Schritt über künftige Behördenstruktur (s.o.)

Rechtsschutz:

- Vor jedem Bundesgesetz sollten auch beklagbare Bescheide erstellt werden
- Auch der abschließende Standortvergleich gemäß § 19 StandAG muss als Bescheid per Bundesverwaltungsgericht beklagbar sein und per Bundesgesetz bestätigt werden

- Der Bundestag darf, falls geklagt wird die Standortbenennung erst nach einem rechtskräftigen Urteil per Gesetz festlegen
- Streichung des Wegfalls der Zuständigkeit der Länder und Landesbehörden für Endlager des Bundes im Atomgesetz (jetzt Seite 23 Standortauswahlgesetz – Streichung: Artikel 2 ‚Änderung des Atomgesetzes‘, Punkt 6.). Die Kommission sollte sich mit der Zuständigkeitsverteilung von Bund und Ländern als einem strittigen Punkt befassen

Behördenzuständigkeit / Behördenbeteiligung:

- Auch obere Landesbehörden gemäß § 11 (1) in allen Verfahrensschritten des Standortauswahlverfahrens angemessen beteiligen (auch in § 12 - § 19)

Bürgerbeteiligung:

- Bürgerbeteiligung mindestens gemäß AK-End Vorschlägen vorsehen:
 - Bürgerbeteiligung auf breiter Basis mit verfahrensleitendem Charakter
 - Orientierende Voten der Bürger vorsehen
- Kostendeckende Finanzierung der Bürgerbeteiligung sicher stellen

Gorleben:

- Keine weiteren Castoren mehr nach Gorleben:
 - Verankerung der Alternative für den Verbleib der restlichen Castoren im Gesetz:
 - Der Rechtsanspruch der Betreiber, Atommüll in Gorleben einzulagern, muss vor der dritten Lesung des StandAG von den EVU rechtsverbindlich zurückgegeben werden (oder per Gesetz entzogen werden / rechtsverbindlich geregelt werden)
 - Vor Beschluss des StandortAG müssen von Seiten der EVUs Anträge für die Genehmigungsänderung einer ausreichenden Anzahl an Zwischenlagern eingereicht sein, ebenso die Zusicherung der jeweiligen Landesregierung (auch Hessen und Bayern), die Genehmigungen auch auszusprechen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind
 - ggf. Errichtung eines neuen bundeseigenen Zwischenlagers
- Enteignung für Offenhaltung: komplett streichen!
 - Streichung der Enteignungsmöglichkeit für Offenhaltung (Artikel 2, Punkt 2. StandAG)
 - Gegenwärtige Regelung in der Begründung ist absolut unzureichend
- Offenhaltung von Gorleben im Gesetz: streichen
 - Im Abschnitt zu Gorleben steht, dass das Erkundungsbergwerk mit allen Mitteln des Gesetzes offen zu halten ist – d.h. Enteignung. Daher ist zu streichen: § 21, Punkt (2), Satz 2.
- Offenhaltung von Gorleben auf bergmännische Offenhaltung beschränken (Kostenreduktion)
- VSG
 - Die Daten und Ergebnisse der VSG dürfen nicht verwandt werden – oder von unabhängigen Wissenschaftlern gemäß dem dann geltenden Stand Wissenschaft und Technik kritisch überprüft werden
- Planfeststellungsverfahren von 1977 / Rahmenbetriebsplan von 1982
 - Das Planfeststellungsverfahren von 1977 muss beendet werden und der Rahmenbetriebsplan von 1982 muss aufgegeben werden.

Anzahl Standorte im Gesetz:

- Die Mindestanzahl an über- und unterirdisch zu erkundender Standorte muss im Gesetz verankert werden (Entscheidung durch Kommission)

Atommüllexporte:

- Verankerung im Gesetz, dass Atommüllexporte verboten sind einbringen

Rückholbarkeit:

- Im Gesetz streichen, dass Rückholbarkeit nicht geplant ist
- Kommission überlassen, für welche Zeiträume eine Rückholbarkeit / Bergbarkeit möglich sein muss

Haftpflicht für Endlager:

- **Ist derzeit von den Genehmigungsvoraussetzungen in § 7.4 ausgenommen,** stattdessen ist Verankerung im Gesetz vorzusehen, dass die Haftpflicht bezahlt werden muss = Kosten der Risikovorsorge als Betriebskosten mit in die Beitragspflicht für die Betreiber aufnehmen
- § 7-ATG Absatz 2, Punkt 4 ‚Schadensersatzvorsorge‘ sollte im StandAG mit reingenommen werden als Genehmigungsvoraussetzung für ein Endlager (siehe z.B. Artikel 3, 1.e)
- Risikovorsorge (Schadensersatz) als Teil der Betriebskosten der Endlagerung einplanen

Finanzierung:

- Einrichtung eines öffentlich rechtlichen Fonds für die Rückstellungen zur Entsorgung einbringen in das StandAG